

Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Ulm Geschäftsjahr 2015

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Ulm hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2014 gem. den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl.

I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2749), und der Beitragsordnung vom 12. Dezember 2013 folgende Wirtschaftssat-

zung für das Geschäftsjahr 2015 (01.01.2015 bis 31.12.2015) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan		
mit der Summe der Erträge in Höhe von		15.832.000 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von		19.097.500 €
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von		3.265.500 €
mit dem Saldo des Ergebnisvortrages		0 €
2. im Finanzplan		
mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von		3.500 €
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von		-1.376.000 €
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von		3.500 €
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von		-4.182.500 €

festgestellt.

II. Beitrag

- 1.1 Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt.
- 1.2 Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu

- mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauffolgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 25.000 € nicht übersteigt
2. An **Grundbeiträgen** sind zu erheben:
 - 2.1 Grundbeitrag für IHK-Zugehörige mit einem Verlust oder Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 36.000 €, sofern nicht die Befreiung aus II. Ziff. 1.1 oder 1.2 greift, in Höhe von 40 €,
 - 2.2 Grundbeitrag für IHK-Zugehörige mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 36.000 € bis 52.000 € in Höhe von 60 €,
 - 2.3 Grundbeitrag für IHK-Zugehörige mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 52.000 € bis 77.000 € in Höhe von 110 €,

- 2.4 Grundbeitrag für IHK-Zugehörige mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 77.000 € bis 103.000 € in Höhe von 180 €,
- 2.5 Grundbeitrag für IHK-Zugehörige mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 103.000 € bis 154.000 € in Höhe von 300 €,
- 2.6 Grundbeitrag für IHK-Zugehörige mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 154.000 € bis 256.000 € in Höhe von 600 €,
- 2.7 Grundbeitrag für IHK-Zugehörige mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 256.000 € bis 512.000 € in Höhe von 1.375 €,
- 2.8 Grundbeitrag für IHK-Zugehörige mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 512.000 € in Höhe von 2.750 €,
- 2.9 Grundbeitrag für IHK-zugehörige Unternehmen, die im Handels- bzw. Ge-

nossenschaftsregister eingetragen sind, mindestens 120 €. Der IHK Ulm zugehörige Kapitalgesellschaften, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer, ebenfalls der IHK Ulm zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

- 2.10 Grundbeitrag für IHK-Zugehörige mit 100 bis 199 Arbeitnehmern mindestens 1.250 €.
- 2.11 Grundbeitrag für IHK-Zugehörige mit 200 bis 499 Arbeitnehmern mindestens 2.500 €.
- 2.12 Grundbeitrag für IHK-Zugehörige mit mindestens 500 Arbeitnehmern 20.000 €. Der 5.000 € übersteigende Anteil dieses Grundbeitrags wird auf die Umlage angerechnet.
- 2.13 Die Zahl der Arbeitnehmer wird nach § 267 Abs. 5 HGB ermittelt.
- 3. An **Umlagen** sind zu erheben 0,15 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns

aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 € für das Unternehmen zu kürzen.

- 4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Kalenderjahr 2015.
- 5. Sofern der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, kann der IHK-Zugehörige aufgrund des letzten vorliegenden Gewerbeertrags, eigener Mitteilungen oder - soweit weder Daten noch Angaben vorliegen - aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 Abgabenordnung vorläufig veranlagt werden. Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,

die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine vorläufige Veranlagung nur des Grundbeitrags gem. II. 2.1 durchgeführt.

III. Kredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 500.000 € aufgenommen werden.

Ausgefertigt:

Ulm, 10. Dezember 2014

Dr. Peter Kulitz
Präsident

Otto Sälzle
Hauptgeschäftsführer